



Merkblatt zur Einholung von Gutachten der Gutachterkommission des DOUV

Sehr geehrter Herr Kollege, sehr geehrte Frau Kollegin,

der DOUV bietet seinen Mitgliedern ein umfangreiches Servicepaket. Eine unserer Leistungen ist die Prüfung von beanstandeten Rechnungen und Stellungnahme durch unsere Gutachterkommission. In vielen Fällen konnte durch Vorlage unseres neutralen Gutachtens die Krankenversicherung dazu bewogen werden, Ihre Rechnung dem Patienten vollumfänglich zu erstatten.

Zur Prüfung solcher Abrechnungen bzw. Ablehnungsbescheide und Erstellung eines Gutachtens sind zwingend einige Voraussetzungen zu erfüllen.

1. Der rechnungsstellende Arzt/Ärztin muss Mitglied im Deutschen Orthopäden- und Unfallchirurgen-Verband DOUV sein.
2. Da für das Gutachten die Weitergabe von Daten und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, notwendig ist, muss dafür die vorherige Zustimmung des Patienten durch die sog. **Schweigepflichtentbindungserklärung** dokumentiert werden. Diese Einwilligungserklärung muss sich auf den konkreten Übermittlungsvorgang beziehen. Es reicht nicht aus, wenn bei Abschluss des Behandlungsvertrages pauschal für alle denkbaren Fälle der Datenweitergabe eine vorweggenommene Einwilligungserklärung eingeholt wird.

Für die Erklärung muss die besondere Formvorschrift des § 4 a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gewahrt sein:

- Einwilligung muss auf der freien Entscheidung des Patienten beruhen
- Hinweis auf den Zweck der Datenübermittlung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung
- Schriftform
- Bezug ausdrücklich auf die Gesundheitsdaten

Bitte legen Sie eine Kopie, die o.g. Elemente enthält über das Einverständnis des Patienten der zu prüfenden Rechnung bei.

3. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen müssen auf dem **Postweg** versandt werden. Ein Versand als digitales Dokument per Mail ist nicht zulässig.
4. Nach Eingang der Unterlagen erfolgt eine Vorprüfung durch den DOUV. Bei dieser Vorprüfung werden insbesondere zwei Punkte geprüft:
 - steht der Aufwand eines Gutachten im Verhältnis zu dem nicht erstatteten Differenzbetrag
 - liegt ein allgemeines Interesse vor zur Klärung des entsprechenden Sachverhaltes vor

Wenn einer der beiden Punkte gegeben ist, wird das Gutachten erstellt und geht dem behandelnden Arzt /Ärztin zur Weitergabe an den Patienten oder der Krankenkasse zu.

Ihr Deutscher Orthopäden- und Unfallchirurgen-Verband DOUV e.V.

Der Vorstand